

## Synopse – Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen (nur geänderte Paragraphen)

Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen (alt)	Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen (neu)
<p>Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132), hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am .... folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beratende Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ständige beratende Ausschüsse sind gemäß §§ 46, 47 und 49 KVG LSA der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzausschuss,</li> <li>- Schul- und Sozialausschuss,</li> <li>- Bauausschuss,</li> <li>- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.</li> </ul> <p>(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse wird durch den Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse bestimmt, den der Stadtrat beschließt.</p> <p>(3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach § 47 des KVG LSA.</p> <p>(4) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und die weiteren Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Beratende Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ständige beratende Ausschüsse sind gemäß §§ 46, 47 und 49 KVG LSA der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzausschuss,</li> <li>- Schul- und Sozialausschuss,</li> <li>- Bauausschuss,</li> <li>- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus.</li> </ul> <p>(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ausschüsse wird durch den Aufgabengliederungsplan für die Ausschüsse bestimmt, den der Stadtrat beschließt.</p> <p>(3) Beratende Ausschüsse bestehen aus 10 Stadträten. Die Bildung und Zusammensetzung erfolgt nach § 47 des KVG LSA.</p> <p>(4) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugewiesen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz und die weiteren Mitglieder.</p>

<p>(5) Jeder beratende Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende selbst.</p> <p>(6) In den beratenden Ausschüssen können nach § 49 (3) KVG LSA neun sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.</p> <p>(7) Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p>	<p>(5) Jeder beratende Ausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung, zu Beginn der Wahlperiode, einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende selbst.</p> <p>(6) In den beratenden Ausschüssen können nach § 49 (3) KVG LSA <b>7</b> sachkundige widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.</p> <p>(7) Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tage schriftlich zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tage schriftlich zu erteilen. <b>Sollte in begründeten Fällen eine Beantwortung in 14 Tagen nicht möglich sein, ergeht seitens des Oberbürgermeisters eine Zwischeninformation vor endgültiger Beantwortung in der gesetzlichen Frist nach § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bürgerbefragung</b></p> <p>Eine Bürgerbefragung nach § 28 (3) KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Bürgerbefragung</b></p> <p>Eine Bürgerbefragung nach § 28 (3) KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, <b>mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten</b></p>

werden, in dem die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**Angelegenheiten.** Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen formuliert sind und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## § 20

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 (2) KVG LSA benannten Angelegenheiten.
- (2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegen-

## § 20

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt insbesondere in den in § 84 KVG LSA benannten Angelegenheiten.
- (2) Die Anhörung findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Hauptverwaltungsbeamte die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung, an den Hauptverwaltungsbeamten, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Den Ortschaften werden gemäß § 84 (3) KVG LSA und unter Bezugnahme auf die Eingliederungsverträge folgende Angelegen-

heiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Fortführung der Ortschronik,
4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €,
5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
7. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaft nach Maßgabe gültigen Ortsrechts
8. Gestaltung, Unterhaltung und Regelung der Nutzung der öffentlich gemeindlichen Einrichtungen auf der Grundlage geltendem Ortsrechts.

(4) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach (3) Ziffer 1 - 3 sollen den Ortschaften unter Berücksichtigung der Haushaltslage Budgets in Anlehnung an die Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe jährlich im Haushalt festzusetzen ist. Das Budget wird durch die Ortsbürgermeister verwaltet, die für die ordnungsgemäße Verwendung haften. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Kernstadt in Anlehnung an die Einwohnerzahl ein gleiches Budget für die Erfüllung eben solcher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, welches durch den Hauptverwaltungsbeamten verwaltet wird.

heiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Fortführung der Ortschronik,
4. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 €,
5. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über dem Bereich der Ortschaft hinausgeht,
6. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- ~~7. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen der Ortschaft nach Maßgabe gültigen Ortsrechts~~
7. **Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgehen.**

(4) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach (3) Ziffer 1 - 3 sollen den Ortschaften unter Berücksichtigung der Haushaltslage Budgets in Anlehnung an die Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe jährlich im Haushalt festzusetzen ist. Das Budget wird durch die Ortsbürgermeister verwaltet, die für die ordnungsgemäße Verwendung haften. Dabei gilt der Grundsatz, dass der Kernstadt in Anlehnung an die Einwohnerzahl ein gleiches Budget für die Erfüllung eben solcher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, welches durch den Hauptverwaltungsbeamten verwaltet wird.

## § 21

### Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaften werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchgeführt. Diese werden nach Maßgabe des § 17 Hauptsatzung durchgeführt. An Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates nach § 17 (2), (3) und (5) tritt der Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Beantwortung der Fragen nach § 17 (5) der Hauptsatzung.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Sollte der Hauptverwaltungsbeamte an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, ist er gleichermaßen berechtigt, Fragen der Einwohner der Ortschaft zu beantworten.

## § 21

### Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaften werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ortschaftsrates im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der **Stadt**, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach Maßgabe des § 17 der Hauptsatzung. An Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates nach § 17 (2), (3) und (5) tritt der Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Beantwortung der Fragen nach § 17 (5) der Hauptsatzung.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Hauptverwaltungsbeamten, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss, **sofern der Einwohner seine Adresse mitgeteilt hat**.

Sollte der Hauptverwaltungsbeamte an der Sitzung des Ortschaftsrates teilnehmen, ist er gleichermaßen berechtigt, Fragen der Einwohner der Ortschaft zu beantworten.

## § 22

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ durch den Hauptverwaltungsbeamten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. [www.bund.de](http://www.bund.de), Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.

## § 22

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen **im Internet unter der Internetadresse <https://buergerinfo.sangerhausen.de> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten oder bei eiligen Angelegenheiten in der Mitteldeutschen Zeitung wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hingewiesen.**

Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. [www.bund.de](http://www.bund.de), Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Selbige können in den Räumen der Verwaltung eingesehen werden und gleichermaßen besteht die Möglichkeit, sich kostenpflichtig Kopien fertigen zu lassen. Der Text bekanntgemachter Satzungen wird künftig auch über das Internet ([www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de)) zugänglich gemacht werden.

Bei eiligen Angelegenheiten erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a, wobei in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

Die Bekanntmachungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes nachträglich zu veröffentlichen.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so ist die Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Stadtverwaltung, Markt 7 a in 06526 Sangerhausen zu ersetzen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer sowie unter Angabe der Einsichtszeiten im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und von sonstigen öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen und sonstigen öffentlichen Sitzungen sind auch dann ortsüblich bekannt gemacht, wenn eine Ersatzbekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7a ausgehängt und in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

- (2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen des Stadtrates wird unverzüglich im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurden, hingewiesen. Die Satzungen oder Verordnungen können im Ratsbüro, Markt 1 in 06526 Sangerhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Bei eiligen Angelegenheiten erfolgt die Bekanntmachung in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a, wobei in der Tageszeitung (Mitteldeutsche Zeitung) darauf hingewiesen wird.

Die Bekanntmachungen sind in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes nachträglich zu veröffentlichen.

- (3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses (Markt 7a, in 06526 Sangerhausen) im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(5) In Abweichung von Absatz (4) erfolgen die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist - sofern zeitlich möglich - in den Schaukästen der Ortsteile.

Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

Breitenbach:	Rotdornstraße 2, ehemalige Feuerwehr
Gonna:	Gonnaer Hauptstraße 32, (neben Dorfgemeinschaftshaus)
Grillenberg:	am Gemeindebüro, Harzstraße 40
Großleinungen:	Hauptstraße 42 (gegenüber Ratskeller)
Horla:	Wickeröder Weg 08 (Gemeindehaus)
Lengefeld:	am Dorfgemeinschaftshaus, Lengfelder Tal 47 Meuserlengefeld, Bushaltestelle Richtung Großleinungen
Morungen:	Ortseingang Morungen, Bushaltestelle vor Gebäude Morungen 09 a
Oberröblingen:	am Bürgermeisteramt, Oberröblinger Hauptstraße 63
Obersdorf:	Pölsfelder Straße (Bushaltestelle Richtung Pölsfeld)
Riestedt:	zwischen Alte Hauptstr. 41 und Volksbankcontainer
Rotha:	Buswartehalle, gegenüber Rothaer Dorfstraße 08 Paßbruch (Platz vor dem Grundstück Nr. 6)
Wettelrode:	Dorfgemeinschaftshaus "Gemeindeschänke", Am Lindenplatz 10
Wippra:	Wippraer Bahnhofstraße 21 (an der Verkaufsstelle) Hayda (vor dem ehemaligen Gutshaus) Zum Neuen Schloß (an der Bushaltestelle)
Wolfsberg:	Feuerwahrgerätehaus, Wolfsberger Straße

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt über die Internetseite der Stadt Sangerhausen <https://buergerinfo.sangerhausen.de>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter Internetadresse <https://buergerinfo.sangerhausen.de> bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

<p>(6) Die Bekanntmachung von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt nach der Maßgabe des § 22 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bei eiligen Angelegenheiten. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit dem Aushang in den Schaukästen in der Toreinfahrt zum Markt 7 a bewirkt.</p>	<p>(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <a href="https://buergerinfo.sangerhausen.de">https://buergerinfo.sangerhausen.de</a> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Sangerhausen (in der Toreinfahrt zum Gebäude Markt 7a, in 06526 Sangerhausen) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.11.2019 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, in der Fassung vom 18.3.2021 außer Kraft.</p>